

- Arbeitssicherheit
- Brandschutz
- SiGe-Koordination
- Schulungen
- Spielplätze
- Sachkundigenprüfungen
- Fluchtwegpläne
- CE-Konformitätsverfahren

Kundeninformation für Betreiber von Spielplätzen und Spielanlagen Hinweise zu Verkehrssicherungspflicht und Betreiberverantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Geschäftskolleginnen und Geschäftskollegen,

Betreiber von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Spielplätze und Spielgeräte müssen umfangreiche Verkehrssicherungspflichten erfüllen.

Vandalismus, nicht normenkonforme Spielgeräte, Eigenbaugeräte, nicht fachgerechte Instandsetzung, nicht, oder von nicht ausreichend geschulten Prüfern durchgeführte Inspektionen, sind häufig Gründe für Spielplatzunfälle.

Ist Ihnen bekannt, dass z.B. Spielgeräte für den Privatgebrauch die der *DIN EN 71 Sicherheit von Spielzeug* entsprechen, auf öffentlichen Spielplätzen und auch im Kindergarten **nicht** aufgestellt werden dürfen?

Was sind öffentliche Spielplätze?

Spielplätze,

- der Städte und Gemeinden,
- in öffentlichen Parkanlagen,
- in Kindergärten, Kinderkrippen,
- in Schulen,
- in Miet- und Eigentumswohnanlagen,
- auf Sport- und Freizeitanlagen, in Schwimmbädern,
- auf dem Vereinsgelände (**hier haften die Vorstände!**),
- in Hotels, Ferienanlagen, Kurkliniken, Einkaufszentren,
- auf Autobahnraststätten, an Tankstellen,
- in touristisch genutzten Anlagen,
- in Restaurants, Schnellimbisse, Gaststätten und Biergärten.



Die Verkehrssicherungspflicht lässt sich aus dem BGB § 823 ableiten:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Gemäß DIN EN 1176-7 unterliegen öffentliche Kinderspielplätze einschließlich ihrer Geräte, Mobiliar, Einfriedungen und Freiflächen einer jährlichen Hauptinspektion. Die Spielplatz Jahreshauptinspektion ist mit der alle zwei Jahre wiederkehrenden KFZ Hauptuntersuchung zu vergleichen. Sie dient zur Feststellung des allgemein betriebssicheren Zustandes von Anlage und Geräten.

Diese Prüfungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die den technischen Zustand der Spielgeräte, bzw. der Spielanlage beurteilen können.

- Arbeitssicherheit
- Brandschutz
- SiGe-Koordination
- Schulungen
- Spielplätze
- Sachkundigenprüfungen
- Fluchtwegpläne
- CE-Konformitätsverfahren

In der DIN EN 1176-7 sind Inspektion und Wartung geregelt (Auszüge).

a) Visuelle Routine-Inspektion

Diese dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können, z. B. können diese in Form von zerbrochenen Teilen, zerbrochenen Flaschen in Erscheinung treten.

b) Operative Inspektion

Hierbei handelt es sich um eine detailliertere Inspektion zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß. Diese Inspektion sollte alle 1 bis 3 Monate oder nach Maßgabe der Hersteller-Anweisungen vorgenommen werden.

c) Jährliche Hauptinspektion

Die jährliche Hauptinspektion wird zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten und Oberflächen vorgenommen, z. B. Übereinstimmung mit dem/den relevanten Teil(en) von EN 1176, einschließlich jeder Veränderung als Folge der Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen, Witterungseinflüsse, Vorliegen von Verrottung oder Korrosion, sowie jeglicher Veränderung der Anlagensicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzten Anlagenteilen.

Diese Inspektion der Anlage sollte von sachkundigen Personen unter strenger Einhaltung von mindestens der vom Hersteller erteilten Anweisungen und den Anforderungen der DIN EN 1176 Normenreihe vorgenommen werden.

Folgende Normen und Vorschriften müssen den Spielplatzprüfern bekannt sein, um den verkehrssicheren Zustand beurteilen zu können:

- DIN EN 1176-1
Spielplatzgeräte, und Spielplatzböden Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 1176-2
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln
- DIN EN 1176-3
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen
- DIN EN 1176-4
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen
- DIN EN 1176-5
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells
- DIN EN 1176-6
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte
- DIN EN 1176-7
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
- DIN EN 1176-10
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte
- DIN EN 1176-11
Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Raumnetze
- DIN EN 1177
Stoßdämpfende Spielplatzböden, Bestimmung der kritischen Fallhöhe
- DIN 18034
Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Flächensicherung, die Planung und den Betrieb

- Arbeitssicherheit
- Brandschutz
- SiGe-Koordination
- Schulungen
- Spielplätze
- Sachkundigenprüfungen
- Fluchtwegpläne
- CE-Konformitätsverfahren

Die **Anforderung an Spielplatzprüfer** ist in der *DIN 79161-1:2016-11 Spielplatzprüfung – Qualifizierung von Spielplatzprüfern – Teil 1: Ausbildung und Schulung* und *DIN 79161-2:2016-11 Spielplatzprüfung – Qualifizierung von Spielplatzprüfern – Teil 2: Prüfung und Qualifizierungsnachweis* geregelt.

Grundanforderungen an Prüfer (Auszug aus DIN 79161-1 und DIN 79161-2):

- Der Prüfling muss eine mindestens 3-jährige Spielplatzgeräte bezogene Tätigkeit (Berufserfahrung) nachweisen.
Die Berufserfahrung setzt voraus, dass der Prüfling sich im Berufsleben praktisch mit Spielplatzgeräten und Spielplätzen (z. B. Planung, Herstellung, Installation, operative Inspektion, Wartung und Betrieb) befasst hat.
Demzufolge sind Kenntnisse der Normenreihe DIN EN 1176 und DIN 18034 erforderlich.
- Der Prüfer muss eine Prüfung ablegen, die aus einem theoretischen Teil mit 85 Fragen und einem praktischen Teil besteht.
- Der Prüfer muss eine Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle nach 4.4 und 6.2 (DIN 79161-2:2016-11) nachweisen.

Was ist zu tun?

Betreiber von öffentlichen Spielplätzen können davon ausgehen, wenn die Prüfer die Anforderungen nach DIN 79161 Teil 1 und Teil 2 erfüllen, ist der Verkehrssicherungspflicht genüge getan. Alternativ können Sie eigenes Personal in einem Wochenseminar ausbilden lassen. Dieses Wochenseminar endet mit einer Prüfung.

Im Jahr 2017 haben wir hierfür aktuell 2 Termine eingeplant:

- **24.04.2017 – 28.04.2017 Hotel Atrium, Regensburg**
- **18.09.2017 – 22.09.2017 Hotel Atrium, Regensburg**

Nähere Info können Sie unserer Homepage – www.asid-gmbh.de – entnehmen.



ASID • • • Management für Sicherheit,
Gesundheit & Brandschutz

H. Schönbrunner

Fachkraft für Arbeitssicherheit - Industriemeister
Brandschutzmanager VdS – CFPA Europe Diplom D-13-F-MC-32
Ausbilder für "Qualifizierter Spielplatzprüfer" nach DIN 79161:2016-1
Zertifizierungsinstitut FLL, Bonn, Registriernummer: ASID-N-01

Hinweis:

Mit Schreiben vom 01.07.2016 wurde ich von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL, 53111 Bonn als *Offizieller Ausbilder für Spielplatzprüfer nach DIN SPEC 79161:2011-12* registriert

01_Rundschr_DIN79161.doc
18.01.2017